



## Entgeltausgleich bei Leistungsminderung

Zum Schutz älterer Kolleginnen und Kollegen gibt es Regelungen zur Entgeltsicherung in unseren Tarifverträgen. Im §17 des bayerischen Manteltarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie ist für ältere Beschäftigte mit längerer Betriebszugehörigkeit eine Absicherung des Entgelts bei Leistungsminderung geregelt.

Diese Absicherung garantiert älteren Beschäftigten, dass sie ihr bisheriges Entgelt auch dann behalten, wenn sie wegen geringerer Leistungsfähigkeit eine andere Tätigkeit ausüben als dies bisher der Fall war.

Die Regelungen gelten für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet und dem Betrieb oder Unternehmen mindestens 10 Jahre angehören oder das 50. Lebensjahr vollendet und dem Betrieb oder Unternehmen mindestens 20 Jahre angehören. Es muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Fernerhin ist ein ärztliches Attest notwendig, welches bescheinigt, dass aus gesundheitlichen Gründen die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist bzw. die Leistungsminderung bestätigt.

In Folge einer Antragsstellung kann auch die Versetzung auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz in Frage kommen, sofern die bisherige Entgelthöhe gesichert ist und der neue Arbeitsplatz der geminderten Leistungsfähigkeit Rechnung trägt.

Tarifliche Entgelterhöhungen werden trotz Entgeltausgleich wirksam.

**Darüber hinaus haben aber alle Arbeitgeber, also auch die Arbeitgeber der nicht tarifgebundenen Betriebe, dafür Sorge zu tragen, dass psychischer Druck wegen geminderter Leistungsfähigkeit unterbleibt!**



**Zur Beratung und eventuellen Beantragung wendet Euch an Euren Betriebsrat oder gerne auch an die IG Metall Weilheim!**